

# Einwohnergemeinde Beatenberg



# Wasserversorgungs- reglement mit Gebühren- reglement

vom 8. Dezember 2000

inkl. Änderungen vom  
1. Dezember 2005

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT</b>	<b>3</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen</b>	<b>5</b>
<b>III. Anlagen zur Wasserverteilung</b>	<b>6</b>
A. Grundsätze	6
B. Öffentliche Anlagen	6
1. Leitungen	6
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	7
3. Wasserzähler	8
C. Private Anlagen	9
1. Grundsätze	9
2. Hausanschlussleitungen	10
3. Hausinstallationen	10
<b>IV. Finanzielles</b>	<b>10</b>
<b>V. Verwaltung</b>	<b>12</b>
<b>VI. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
<b>GEBÜHRENREGLEMENT ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT</b>	<b>15</b>

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt hiermit, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) vom 19. Juni 1998,
- sowie die einschlägige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung

folgendes

## Wasserversorgungsreglement

### I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

<sup>3</sup> Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

<sup>4</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

#### Art. 2

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Erschliessung

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften

#### Art. 4

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Pflicht zum Wasserbezug

**Art. 6**

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht..

Wasserabgabe  
a) Allgemeines

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b) Technisches

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt)

<sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der  
Wasserabgabe

**Art. 9**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung des Wassers

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Geltung des Reglementes	<p><b>Art. 11</b>  <sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.</p>
Bewilligungspflicht	<p><b>Art. 12<sup>1</sup></b>  <sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Neuanschluss einer Liegenschaft,</li> <li>– die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,</li> <li>– die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,</li> <li>– vorübergehende Wasserbezüge.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p> <p><sup>4</sup> Einer Bewilligung des zuständigen Gemeindeorganes bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser, Beschneigungsanlagen).</p>
Pflichten der Wasserbezüger/innen a) Haftung	<p><b>Art. 13</b>  Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.</p>
b) Ableitungsverbot	<p><b>Art. 14</b>  Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.</p>
c) Handänderung	<p><b>Art. 15</b>  Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p><b>Art. 16</b>  <sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserverzinsungspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p>
Abtrennung der Hausanschlüsse	<p><b>Art. 17</b>  Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,</li> <li>b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.</li> </ol>

---

<sup>1</sup> Geändert am 1. Dezember 2005

## III. Anlagen zur Wasserverteilung

### A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

#### Art. 18

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

### B. Öffentliche Anlagen

#### 1. Leitungen

Erstellung

#### Art. 21

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassengebiet

#### Art. 22

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.</p> <p><sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p>
Schutz der öffentlichen Leitungen	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.</p> <p><sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p> <p><sup>4</sup> Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p>
Abtretung privater Leitungen	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse des Zustandswertes und unentgeltlich die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.</p>

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.</p> <p><sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.</p>
Benützung, Unterhalt	<p><sup>3</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten. Sie können die Aufgaben an die Wasserversorgung delegieren.</p>
Mehrkosten	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.</p>
Übrige Löschanlagen	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.</p> <p><sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p>

### 3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

#### Art. 29

<sup>1</sup> Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserbezüger/innen installiert und durch die Wasserversorgung unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Wasserversorgung.

Dimensionierung, Standort

#### Art. 30

<sup>1</sup> Die Dimensionierung der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung bestimmt.

<sup>2</sup> Der Standort der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen bestimmt. Die Wasserbezüger/innen haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Die Wasserversorgung hat Anspruch auf Zutritt zu den Wasserzählern.

Haftung bei Beschädigung

#### Art. 31

<sup>1</sup> Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

#### Art. 32

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das durchschnittliche Ergebnis der letzten fünf Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers.

<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.



## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum

#### Art. 33

<sup>1</sup> Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

<sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen. Vorbehalten bleibt Artikel 39 Absatz 2.

<sup>3</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Unterhalt

#### Art. 34

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Mängel

#### Art. 35

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Haftung

#### Art. 36

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

#### Art. 37

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Installationsbewilligung

#### Art. 38

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über folgende Bewilligung der Wasserversorgung verfügen:

- a) einmalige Bewilligung pro Bauvorhaben für Installationsfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb der Gemeinde;
- b) dauernde Bewilligung für Installationsfirmen mit Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten

<sup>4</sup> Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>5</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

## 2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung, Kostentragung

### Art. 39

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind durch die Wasserbezüger/innen zu tragen. Wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird, übernimmt der Verursacher der Änderung die Kosten für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

<sup>3</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Technische Bestimmungen

### Art. 40

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen. Die Hauszuleitungen sind frostsicher zu verlegen. Die Mindestgrabentiefe für Hauszuleitungen beträgt 1 m. Im Kulturland und im Wald ist eine Mindestgrabentiefe von 70 cm gestattet, sofern dies die Frostsicherheit erlaubt.

<sup>2</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

<sup>3</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>4</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

<sup>5</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

## 3. Hausinstallationen

Technische Bestimmungen

### Art. 41

Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

## IV. Finanzielles

Eigenwirtschaftlichkeit

### Art. 42

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der Anlagen

### Art. 43<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben
- b) Einmalige Löschbeiträge
- c) Jährliche Gebühren
- d) Beiträge des Bundes, des Kantons oder Dritter.

<sup>2</sup> geändert am 1. Dezember 2005

Einmalige Abgaben  
a) Anschlussgebühr

<sup>2</sup> aufgehoben

**Art. 44<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW (Kalt- und Warmwasseranschlüsse) der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

<sup>4</sup> Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschrträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>5</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

<sup>6</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW.

b) Löschrbeitrag

**Art. 45**

<sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschrbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.

<sup>2</sup> Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Aus- und Umbauten um wenigstens Fr. 130'000.--, wird auf dem Mehrwert ein Löschrbeitrag nachbezogen. Bei einer Verminderung des Versicherungswertes erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>3</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Jährliche Gebühren

**Art. 46<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen, auch wenn kein Wasser verbraucht wird. Sie werden wie folgt erhoben:

- für Wohnungen und Garagen mit Wasseranschluss:  
pro BW nach SVGW (Kalt- und Warmwasseranschlüsse) Fr. 6.— bis Fr. 10.—
- für Verkaufsgeschäfte, Büros aller Art, Arztpraxen, Banken, Gewerbe- und Industriebetriebe:  
pro BW nach SVGW (Kalt- und Warmwasseranschlüsse) Fr. 20.— bis Fr. 30.—
- für Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, usw:  
pro Sitzplatz gemäss Betriebsbewilligung Fr. 5.— bis Fr. 10.—
- für Hotels, Pensionen und Heime:  
pro Bett gemäss Betriebsbewilligung Fr. 10.— bis Fr. 15.—
- für Scheunen und landwirtschaftlich genutzte Flächen:  
mit Wasseruhr: pro Are genutzte Fläche Fr. —.50 bis Fr. 1.—  
ohne Wasseruhr: pro Are genutzte Fläche Fr. 1.— bis Fr. 2.—
- für Schulen:  
pro Klassenzimmer Fr. 50.— bis Fr. 100.—
- für Kirchen und Versammlungsräume:  
pro Sitzplatz Fr. —.25 bis Fr. —.60
- für militärische Anlagen  
pro m3 Frischwasserverbrauch Fr. 2.50 bis Fr. 4.—

<sup>3</sup> geändert am 1. Dezember 2005

<sup>4</sup> geändert am 1. Dezember 2005

- andere ungemessene Wasserbezüge Fr. 100.— bis Fr. 200.—

<sup>2</sup> Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen: Fr. 1.— bis Fr. 2.—

<sup>3</sup> aufgehoben

Rechnungsstellung,  
Inkasso

**Art. 47<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die jährliche Rechnungsstellung erfolgt gestützt auf die Zählerablesung oder eine Selbstdeklaration. Eine Zählerablesung hat mindestens alle fünf Jahre zu erfolgen.

<sup>3</sup> Das Inkassowesen richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde.

Fälligkeiten  
a) Anschlussgebühr

**Art. 48<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> aufgehoben

b) Löschbeitrag

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) jährliche Gebühren  
Verzugszins,  
Einforderung der  
Gebühren

<sup>3</sup> aufgehoben.

**Art. 49<sup>7</sup>**  
aufgehoben

Verjährung

**Art. 50<sup>8</sup>**  
aufgehoben

Abgaben- und  
gebührenpflichtige Personen

**Art. 51**

<sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. Bei einem Eigentümerwechsel stellt die Wasserversorgung auf Verlangen eine Gebührenabrechnung.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Abgaben und Gebühren.

Grundpfandrecht

**Art. 52**

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## V. Verwaltung

Aufsicht, Leitung

**Art. 53<sup>9</sup>**

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Kommission für Infrastruktur und Betriebe.

<sup>5</sup> geändert am 1. Dezember 2005

<sup>6</sup> geändert am 1. Dezember 2005

<sup>7</sup> geändert am 1. Dezember 2005

<sup>8</sup> geändert am 1. Dezember 2005

<sup>9</sup> geändert am 1. Dezember 2005

Aufgaben	<p><b>Art. 54<sup>10</sup></b>  <sup>1</sup> Die Kommission für Infrastruktur und Betriebe wird gemäss OgR gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission für Infrastruktur und Betriebe werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Funktionsdiagramm umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.</p>
Sekretär	<p><b>Art. 55<sup>11</sup></b>  Als Sekretär der Kommission für Infrastruktur und Betriebe amtet von Amtes wegen der Bauverwalter.</p>
Brunnenmeister, Fachpersonal	<p><b>Art. 56<sup>12</sup></b>  Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Infrastruktur und Betriebe den Brunnenmeister und seinen Stellvertreter sowie das weitere Fachpersonal. Der Brunnenmeister ist der Kommission für Infrastruktur und Betriebe unterstellt. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zu regeln.</p>
Plansammlung	<p><b>Art. 57</b>  Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung einen Kataster und führt diesen nach.</p>

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug	<p><b>Art. 58</b>  Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 60 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
Widerhandlungen	<p><b>Art. 59<sup>13</sup></b>  <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. Insbesondere das Unterlassen der Meldung von baulichen Veränderungen (zusätzlichen BW) hat die Gebührennachforderung bis zum letztmals durch die Verwaltung erstellten Protokolle zur Folge, jedoch höchstens bis 1. Januar 2006. Ausserdem ist eine Busse von Fr. 100.— pro neu errichtete BW und pro Jahr geschuldet.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<p><b>Art. 60</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Verfügungen auf Antrag der Wasserversorgung. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmungen	<p><b>Art. 61</b>  Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.</p>
Inkrafttreten Anpassung	<p><b>Art. 62</b>  <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das</p>

<sup>10</sup> geändert am 1. Dezember 2005

<sup>11</sup> geändert am 1. Dezember 2005

<sup>12</sup> geändert am 1. Dezember 2005

<sup>13</sup> geändert am 1. Dezember 2005

Wasserversorgungsreglement vom 18. Dezember 1998 samt Gebührentarif und Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2000 nahm dieses Wasserversorgungsreglement an.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG BEATENBERG**

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. T. Bühlmann

sig. B. Winter

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom 8. November 2000 bis zum 8. Januar 2001 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Beatenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert, Einsprachen sind keine eingegangen.

Beatenberg, 9. Januar 2001

Die Gemeindeschreiberin:

sig. B. Winter

Die Einwohnergemeinde Beatenberg beschliesst, gestützt auf das Wasserversorgungsreglementes vom 8. Dezember 2000,

folgendes

## Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement

Anschlussgebühr	<p><b>Art. 1<sup>14</sup></b>          Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaften beträgt          a) für Wohnbauten Fr. 100.— bis 200.— pro Belastungswert (BW);          b) für alle übrigen Bauten Fr. 100.— bis Fr. 200.— pro BW</p>
Löschbeitrag	<p><b>Art. 2</b>          Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt 1 % des Gebäudeversicherungswertes. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 3</b>  <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.   <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.          Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 20. Juli 1993</p>

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2000 nahm dieses Gebührenreglement an.

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG BEATENBERG

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. T. Bühlmann

sig. B. Winter

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 8. November 2000 bis zum 8. Januar 2001 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Beatenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert, Einsprachen sind keine eingegangen.

Beatenberg, 9. Januar 2001

Die Gemeindeschreiberin:

sig. B. Winter

<sup>14</sup> geändert am 1. Dezember 2005